



Pflanzenpass Newsletter

Ausgabe Nr. 2 | 28. August 2019

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Umsetzung der neuen Pflanzenpass-Bestimmungen ist im vollen Gange. Wie Sie in diesem Newsletter lesen können, sind auf europäischer Ebene bereits jetzt die ersten neuen Pflanzenpässe im Handel zu finden.

Bei der Vorbereitung auf die neuen Vorschriften tauchen selbstverständlich Fragen auf. Wir haben deshalb die häufigsten Fragen in einem «[FAQ Pflanzenpass](#)» auf unserer Website unter www.pflanzen-gesundheit.ch > *Pflanzenpass* für Sie gesammelt und beantwortet. Auf der Webseite finden Sie neu auch eine [Tabelle](#), die Ihnen eine Übersicht über die verschiedenen Typen von Pflanzenpässen gibt. Weitere Unterlagen zur Unterstützung der Umsetzung der neuen Vorschriften werden in den kommenden Wochen auf der Website des EPSD zur Verfügung gestellt.

In dieser zweiten Ausgabe des «Pflanzenpass Newsletter» informieren wir Sie zudem zu folgenden Themen:

- Der neue Pflanzenpass ist bereits im Umlauf – verschiedene Typen und Möglichkeiten der Ausstellung
- Erleichterung für bereits produziertes Saatgut — Pflanzenpasspflichtiges Saatgut ab 1.1.2020
- Übergangsregelung für nach dem «alten» Recht ausgestellte Pflanzenpässe

Der neue Pflanzenpass ist bereits im Umlauf – verschiedene Möglichkeiten der Ausstellung

In der EU muss der neue Pflanzenpass ab dem 14. Dezember 2019 ausgestellt werden. Die Mitgliedstaaten erlauben jedoch wie die Schweiz bereits seit Monaten die Ausstellung von Pflanzenpässen nach dem neuen Recht. Wie die folgenden Bilder zeigen, werden deswegen auf der europäischen Ebene teilweise bereits jetzt Pflanzen mit neuen Pflanzenpässen gehandelt. Der Pflanzenpass der EU ist auch in der Schweiz gültig – und umgekehrt.



Der neue Pflanzenpass kann auf verschiedene Weise ausgestellt und an der Handelseinheit oder direkt an der Ware angebracht werden:

- Integration in existierende Etiketten (Schlaufenetiketten, Topfetiketten, Stecketiketten, Bildetiketten etc.)
- Druck auf den Topf
- Druck auf eine andere Verpackung (z. B. Samentüten)
- Druck auf eine neue Etikette
- Handschriftlich auf eine vorgedruckte Etikette (mindestens das Wappen, die Bezeichnung «Plant Passport» und die Buchstaben A bis D müssen vorgedruckt sein; die handschriftliche Ergänzung der zusätzlich nötigen Angaben im Pflanzenpass muss gut lesbar sein)
- In Ausnahmefällen, wenn keine Etikettierung oder Druck auf die Verpackung möglich ist, darf der Pflanzenpass bis auf Weiteres auf einem Papier z. B. als Beilage zum Lieferschein ausgestellt werden (für ein konkretes Beispiel siehe Anhang 1). Das Papier mit den Pflanzenpässen muss zwingend mit den Waren abgegeben werden (d. h. es kann nicht nachgeliefert werden).

Erleichterung für bereits produziertes Saatgut — Pflanzenpasspflichtiges Saatgut ab 1.1.2020

Die Neuigkeit, dass sich mit dem neuen Pflanzengesundheitsrecht, welches am 1.1.2020 in Kraft tritt, auch für Saatgut die gesetzlichen Vorgaben ändern, hat Sie bestimmt schon erreicht. Für Saatgut welches bis zum 31.12.2019 produziert wurde, werden ab dem 1.1.2020 weiterhin die heutigen Bestimmungen gelten. Das heisst, es müssen erst für Saatgut, welches ab dem Jahr 2020 produziert wird, neue Pflanzenpässe ausgestellt werden. Alles im aktuellen Jahr schon produzierte und abgepackte Saatgut kann nächstes Jahr genau gleich in Verkehr gebracht werden wie bis anhin. Folglich besteht für Samen, welche dieses Jahr oder bereits früher produziert wurde, kein Handlungsbedarf, auch in Zukunft nicht.

Hingegen bestehen bei der Pflanzenpasspflicht für Saatgut, welches ab nächstem Jahr produziert wird, weiterhin noch Unsicherheiten. In der EU ist die Liste der Pflanzenarten, deren Saatgut ab 2020 pflanzenpasspflichtig sein wird, noch immer nicht definitiv festgelegt. In der Schweiz wird diese Liste Ende September aber fixiert, damit sich alle betroffenen Kreise auf die neuen Vorschriften vorbereiten können. Sobald diese Liste für die Schweiz feststeht, werden wir sie auch kommunizieren.

Ob Saatgut einer bestimmten Art pflanzenpasspflichtig sein wird, ist sowohl vom Verwendungszweck (landwirtschaftlich oder nicht) als auch teilweise vom Absatzweg abhängig (Fernabsatz oder nicht). Ab dem 1.1.2020 produziertes Saatgut wird wie folgt in zwei verschiedenen Gruppen für den Pflanzenpass geregelt sein:

- Für einige Arten von Samen muss ein Pflanzenpass für die Abgabe an Betriebe und an Privatpersonen ausgestellt werden. Bei der Abgabe an Privatpersonen beschränkt sich diese Pflicht aber nur auf den Fernabsatz (d. h. Bestellung via Internet, Telefon, Fax, Katalog etc.).
- Für Saatgut einiger anderer Arten wird nur ein Pflanzenpass vorgeschrieben sein, wenn es für die «gewerbliche Verwendung» durch den Endnutzer bestimmt ist – d. h. es muss in der Praxis für dieses Saatgut nur ein Pflanzenpass ausgestellt werden, wenn es für Landwirtschaftsbetriebe bestimmt ist. Wenn dieses Saatgut an Privatpersonen abgegeben wird, wird es nicht pflanzenpasspflichtig sein (auch nicht im Fernabsatz).

Übergangsregelung für Pflanzenpässe, welche nach dem «alten» Recht ausgestellt wurden

Für Pflanzenmaterial, für welches bis zum 31. Dezember 2019 an der Handelseinheit oder direkt an der Ware ein Pflanzenpass nach dem bisherigen Recht ausgestellt wurde, muss ab dem 1. Januar 2020 kein neuer Pflanzenpass ausgestellt werden. Solche Waren dürfen gemäss Pflanzengesundheitsverordnung PGesV noch bis zum 31. Dezember 2022 mit dem «alten» Pflanzenpass gehandelt werden. Diese Übergangsregelung besteht auch in der EU. Sobald sich der phytosanitäre Status aber ändert (z. B. durch Umtopfen oder längere Lagerung), muss ein Pflanzenpass nach neuem Recht ausgestellt werden.

Reminder

Wir empfehlen Ihnen, die Layouts für Ihre Pflanzenpässe vor dem Druck via phyto@blw.admin.ch dem EPSD zur Überprüfung zu schicken.

Bitte zögern Sie nicht, uns bei Fragen und für weitere Informationen via E-Mail (phyto@blw.admin.ch) oder telefonisch (+41 58 462 25 50) zu kontaktieren.

Freundliche Grüsse

Eidgenössischer Pflanzenschutzdienst EPSD

Dieser Newsletter wurde im August 2019 herausgegeben von:

Bundesamt für Landwirtschaft BLW
Eidgenössischer Pflanzenschutzdienst EPSD
Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern
Tel. +41 58 462 25 50, Fax +41 58 462 26 34
phyto@blw.admin.ch
www.pflanzenschutzdienst.ch

Anhang 1: Ausstellen von Pflanzenpässen in Papierform in Ausnahmefällen




In Ausnahmefällen, wenn keine Etikettierung oder Druck auf die Verpackung möglich ist, darf der Pflanzenpass bis auf Weiteres auf einem Papier z. B. als Beilage zum Lieferschein ausgestellt werden. Das Papier mit den Pflanzenpässen muss zwingend mit den Waren abgegeben werden (d. h., es kann nicht nachgeliefert werden).

Die Ausstellung von Pflanzenpässen auf Papier ist zum Beispiel in folgendem Fall zulässig:

- Gartenbauer bzw. Landschaftsgärtner wählen für ihre Kunden die gewünschten Pflanzen direkt auf der Parzelle einer Baumschule aus, anstatt sie beim Betrieb vorgängig zu bestellen. Dadurch durchlaufen diese Pflanzen in der Baumschule nicht die gängigen Rüstprozesse inklusive Etikettierung. Die Pflanzen werden von den Gartenbauern / Landschaftsgärtner anschliessend direkt in die Kundengärten gepflanzt und weder über längere Strecken transportiert noch zwischengelagert.

In einem solchen Fall wird die Ausstellung der nötigen Pflanzenpässe auf Papier vom EPSD akzeptiert, solange diese den vorgegebenen Mustern entsprechen und alle erforderlichen Angaben enthalten. Das Papier mit den Pflanzenpässen muss zwingen mit den Pflanzen an die gewerblichen Kunden abgegeben werden und darf nicht erst später nachgeliefert werden.

Das Papier kann zum Beispiel wie folgt aussehen:

 Plant Passport A Olea europaea B CH-123456789 C 8HR D IT	 Plant Passport A Citrus B CH-123456789 C 0265892 D CH
 Plant Passport A Plantae B CH-123456789 C D CH	